


Beikost in Gläsern

Endbericht der Schwerpunktaktion A-019-17



März 2018

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion A-019-17 „Beikost in Gläsern“ war es, einen Überblick bezüglich der Belastung mit Kontaminanten und Rückständen sowie des mikrobiologischen Status von Kindernahrungsmitteln zu erhalten.

30 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 8 Proben wurden beanstandet:

- Keine Probe wurde wegen Rückständen oder mikrobiologischen Verunreinigungen beanstandet
- Acht Proben wurden wegen Kennzeichnungsmängeln beanstandet

Hintergrundinformation

Kleinkinder stellen eine sensible Konsumentengruppe dar, die besonders schutzwürdig ist. Daher werden zu Lebensmitteln für Kleinkinder regelmäßig Schwerpunktaktionen mit wechselndem Analysenumfang durchgeführt. Auch die Schwerpunktaktionen in den vergangenen Jahren lieferten zufriedenstellende Ergebnisse.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 30

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Beikostverordnung BGBl. II Nr. 133/1998 (Kennzeichnung)
- EU-Lebensmittelinformations-Verordnung, Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG
- Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 26,7 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	22	73,3	(55 %; 86 %)
beanstandet	8	26,7	(14 %; 45 %)
gesamt	30	100,0	---

Es erfolgte keine Beanstandung auf Grund der Kriterien (Kontaminanten, Rückstände, Mikrobiologie) der Schwerpunktaktion.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Alle Proben mit Beanstandungen sind zumindest wegen einer falschen Kennzeichnung beanstandet worden, fünf Proben mussten wegen Verstoßes gegen zwei Rechtsvorschriften beanstandet werden. Eine Beanstandung wegen „Irreführung“ bezog sich auf die unkorrekte Angabe eines Inhaltsstoffes (Zucker bzw. Kohlenhydrate).

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.